



<b>Veranstaltung:</b>	Truppmannausbildung Teil 1
<b>Ausbildungseinheit:</b>	Unfallversicherung
<b>Thema:</b>	
<b>Ausgabe:</b>	10.02.2020
<b>Zuständig:</b>	Abteilung 2
<b>Bearbeitet von:</b>	Bernt Wilhelmi
<b>Literaturhinweis:</b>	DGUV Publikation: In guten Händen. Ihre gesetzliche Unfallversicherung  DGUV Information 205-010: Sicherheit im Feuerwehrdienst  DGUV Vorschrift 49: Feuerwehren  DGUV Publikation: Schutz und Leistungen für die Freiwilligen Feuerwehren in Hessen

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Aufgaben der Unfallversicherungsträger .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Umfang des Versicherungsschutzes .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Unfallverhütungsvorschriften, Informationsschriften, Regelwerke, Grundsätze .....</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Maßnahmen bei Eintritt eines Unfalls .....</b>	<b>6</b>

## 1 Allgemeines

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Diese umfasst die gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung ist - ebenso wie die anderen Versicherungszweige - eine Pflichtversicherung.

Gesetzliche Grundlage der Unfallversicherung ist das Sozialgesetzbuch, insbesondere dessen Siebtes Buch (SGB VII).

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (z. B. Unfallkasse Hessen), die gewerblichen Berufsgenossenschaften (z. B. BG Rohstoffe und chemische Industrie) und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Die Mittel zur Finanzierung der Aufgaben der Unfallversicherungsträger werden von den Unternehmern (hier die Gemeinden) durch Beiträge aufgebracht. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den Kosten der Prävention, der Entschädigung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie den Verwaltungskosten.

Für die Versicherten ist die Unfallversicherung beitragsfrei.

Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind in Ausübung ihres Ehrenamtes durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger versichert.

Gesetzlich unfallversichert sind u.a.:

- aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren
- Angehörige der Jugendfeuerwehren
- Angehörige der Kinderfeuerwehren
- Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen
- Mitglieder der Musikzüge (unter gewissen Voraussetzungen)
- ehrenamtliche Lehrende in Feuerwehrschohlen, Kreisfeuerwehrzentralen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen der Feuerwehren
- Personen, die im Einzelfall durch die Feuerwehr zur Hilfeleistung herangezogen werden (§ 49 Abs.1 HBKG)

Grundsätzlich versichert sind **Arbeitsunfälle**, **Wegeunfälle** und **Berufskrankheiten**.

Versichert sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bei allen Tätigkeiten, die den Aufgaben und Zwecken der Feuerwehr dienen und die als **Feuerwehrdienst** angeordnet sind (**Arbeitsunfälle**) z.B.:

- Brandbekämpfung, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen, technische Hilfeleistung und Beseitigung von Notständen, Maßnahmen im Brandschutzdienst des Katastrophenhilfsdienstes der Feuerwehren
- Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Lehr- und Informationsfahrten
- Arbeits- und Werkstattdienst
- sportliche Betätigung, wenn sie regelmäßig als Feuerwehrdienst angesetzt ist und dazu dient, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen zu fördern

- Veranstaltungen, deren Ziel die Mitgliederwerbung oder die Darstellung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren in der Öffentlichkeit ist
- sonstige Veranstaltungen, wenn sie von einem Vorgesetzten angeordnet sind

Außerdem sind Feuerwehrangehörige auch auf dem Weg zum Feuerwehrdienst und nach Hause gesetzlich unfallversichert (**Wegeunfälle**).

Nicht versichert sind sie bei privaten Tätigkeiten (z. B. Essen), bei Unterbrechungen der versicherten Wege und auf Umwegen oder bei Unfällen durch Alkoholeinfluss. Auch eine Betätigung im Feuerwehrverein ist nicht gesetzlich versichert, es sei denn, sie dient wesentlich den Zwecken der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr.

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet sind und die sich Versicherte durch ihre versicherte Tätigkeit zuziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden im Einzelfall auch andere Krankheiten wie eine Berufskrankheit anerkannt.

Wichtigste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Prävention von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

## 2 Aufgaben der Unfallversicherungsträger

Den Unfallversicherungsträgern sind folgende Aufgaben übertragen:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Sicherstellung der Ersten Hilfe (Prävention)
- Heilbehandlung und Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Entschädigung durch Geldleistungen

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, werden alle geeigneten Mittel eingesetzt, um die Gesundheit wiederherzustellen bzw. den Versicherten und deren Familie finanziell abzusichern.

## 3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Umfang des Versicherungsschutzes umfasst:

- Heilbehandlung und Pflege
  - Erstversorgung
  - ärztliche und zahnärztliche Behandlung
  - Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
  - häusliche Krankenpflege
  - Behandlungen in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen
  - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
  - Pflege: Pflegegeld, Pflegekraft, Heimpflege
- berufliche Rehabilitation
  - Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme

- Berufsvorbereitung und Grundausbildung
- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich des dazu erforderlichen Schulabschlusses
- Übernahme von Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmitteln und Arbeitskleidung
- soziale Rehabilitation und ergänzende Leistungen
  - Kraftfahrzeughilfe (z. B. behindertengerechte Ausstattung)
  - Wohnungshilfe (z. B. behindertengerechter Umbau)
  - Haushaltshilfe
  - Reisekosten
  - ärztlich verordneter Rehabilitationssport
- Geldleistungen
  - Verletztengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit
  - Übergangsgeld während der beruflichen Reha-Maßnahmen
  - Unfallrente, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen um mindestens 20 % gemindert ist
  - Leistungen an Hinterbliebene: Sterbegeld, Hinterbliebenenrenten und -beihilfen
  - Abfindungen von Renten
  - Mehrleistungen

## 4 Unfallverhütungsvorschriften, Informationsschriften, Regelwerke, Grundsätze

Durch das Sozialgesetzbuch sind die Unfallversicherungsträger ermächtigt **Unfallverhütungsvorschriften** herauszugeben, die für Arbeitnehmer und Arbeitgeber verbindlich sind. Zum Beispiel sind nachfolgende Unfallverhütungsvorschriften zu beachten:

- DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Vorschrift 55 „Winden, Hub- und Zuggeräte“
- DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“

Im Bereich der Prävention werden zusätzlich noch Regeln und Informationsschriften sowie Grundsätze (z. B. DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehren“) herausgegeben.

### 5 Maßnahmen bei Eintritt eines Unfalls

Falls sich im Feuerwehrdienst ein Unfall ereignen sollte, sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Verunfallte sollte sich sofort ärztlich behandeln lassen (z. B. zugelassenes Krankenhaus, Durchgangsarzt, Facharzt).
- Der Arzt ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Arbeits- oder Wegeunfall handelt. Der zuständige Unfallversicherungsträger ist zu benennen.
- Die Gemeinde, der Wehrführer bzw. der Gemeindebrandinspektor und ggf. der Arbeitgeber sind so schnell wie möglich zu informieren. Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Unfälle dem Unfallversicherungsträger zu melden, wenn ein Versicherter getötet oder so schwer verletzt wird, dass er für mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Die Unfallanzeige ist binnen drei Tagen, nachdem die Gemeinde von dem Unfall Kenntnis erlangt hat, zu erstellen. Die Unfallanzeige ist durch die Gemeinde bzw. einem Bevollmächtigten (dies kann der Wehrführer bzw. der Gemeindebrandinspektor sein) auszufüllen und an die Unfallkasse Hessen weiterzuleiten.
- Bei schweren oder tödlichen Unfällen muss der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger unverzüglich telefonisch oder per Fax informiert werden.
- Bei leichteren Unfällen, die keine ärztliche Behandlung erfordern, ist in der Regel auch keine Unfallanzeige nötig. Es empfiehlt sich aber, diese Unfälle trotzdem zu dokumentieren (z. B. im Verbandbuch).